



## Rahmenschutzkonzept für öffentliche Veranstaltungen ab dem 06. Juni 2020

Aufgrund der Lockerung der Massnahmen kann das Versammlungsverbot im öffentlichen Raum unter Umsetzung der Distanz -und Hygieneregeln und unter Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten gelockert werden. Ergänzend zum Schutzkonzept der Pfarrei St. Stefan für die Durchführung der Gottesdienste gilt dieses Schutzkonzept für öffentliche Veranstaltungen, die im Allgemeinen bis zu einer maximalen Anzahl von gleichzeitig 300 Personen durchgeführt werden dürfen.

Folgende Bestimmungen bitten wir strikt einzuhalten!

- Der Organisator (Verein, Gruppe) muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes zuständig ist.
- Alle Personen müssen jederzeit die Distanz von zwei Metern zueinander einhalten können.
- In der Kirche sind die Sitzplätze entsprechend markiert.  
In der Unterkirche steht nur der Pfarreisaal für Veranstaltungen zur Verfügung und ist so zu «bestuhlen», dass die vorgeschriebene Distanz gewährleistet wird.
- Der Personenfluss (z.B. beim Befüllen und Entleeren des Saales/Kirche, Toiletten) ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben) eingehalten werden kann.
- Falls diese Massnahmen nicht angewendet werden können und es folglich zu engen Kontakten kommen kann gilt, dass der Veranstalter die Besuchenden über die mögliche oder sichere Unterschreitung des Abstands von zwei Metern informiert. Der Veranstalter weist die Besuchenden auf die Erhebung der Kontaktdaten hin und dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit Covid-19-Erkrankten gab. Ausserdem ist das Tragen von Hygienemasken für alle obligatorisch. Kontaktangaben der Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) können über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden.  
Kontaktangaben bei Veranstaltungen mit sitzenden Personen sollen auf den Sitzplatz bezogen erfasst werden. Bei Konzerten kann z.B. der Zuschauerbereich in markierte Sektoren unterteilt werden.
- Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstalter/Betreiber während 4 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können.

Die Kirchenvorsteherschaft

Daniel Ambord, Präsident